

Verfassungsgemäß:

Die Rentenversicherungspflicht für selbständige Lehrkräfte

Seit ihrer Wiederentdeckung 1998 wurde die Verfassungsmäßigkeit der Rentenversicherungspflicht für Honorarlehrkräfte von vielen der Betroffenen angezweifelt. Mit dem Beschluss vom 26. Juni 2007 (1 BvR 2204/00; 1 BvR 1355/03) wurde von der 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts eine entsprechende Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Die Begründung: Der Beschwerdeführer, ein selbständiger Sprachenlehrer, werde durch die Versicherungspflicht weder in seinen Grundrechten verletzt noch sein Grundrecht auf Berufsfreiheit berührt. Die Zwangsmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung und die damit verbundenen Beitragspflichten verletzen auch nicht das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit. Sie diene vielmehr dem Schutz der Betroffenen und liege im Interesse der staatlichen Gemeinschaft, da sie einer Sozialbedürftigkeit im Alter entgegenwirke. Es liege insbesondere keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen nicht rentenversicherungspflichtigen Selbständigen vor. Selbstständige Lehrer hat der Gesetzgeber deshalb als besonders schutzbedürftig eingestuft, weil ihr Lebensunterhalt primär auf die Verwertung der eigenen Arbeitskraft basiere.

Dieser letzte Satz trifft am deutlichsten die Problematik, um die es bei der Diskussion um die Rentenversicherungspflicht für einzelne selbstständige Berufsgruppen handelt. Die wachsende Zahl prekär im Hauptberuf tätige Honorarlehrkräfte, Freelancer, Ich-AG'ler u. v. a. m. sind eher abhängige Tagelöhner als selbständige Unternehmer. In Folge gefallener und stagnierender Honoraren sind sie nicht in der Lage, sich eine ausreichende Altersversorgung zu erwirtschaften. Denn anders als der Arbeitgeber, wird der Auftraggeber nicht zur hälftigen Beitragspflicht herangezogen. Wieso eigentlich? Dass dies möglich wäre, beweisen einige wenige Ausnahmen. In Berlin, Frankfurt, Wiesbaden und München zahlen Volkshochschulen bis zu 50 Prozent der Beiträge für versicherungspflichtige Honorarkräfte. In einigen anderen Städten wurde die Zuzahlung inzwischen wieder abgeschafft, denn die Last der gekürzten staatlichen Bildungszuschüsse wird vornehmlich den Honorarlehrer/innen aufgebürdet.

In den vergangenen Jahren hat die GEW immer wieder an zahlbaren Alternativen zur Altersfürsorge für Honorarlehrkräfte gearbeitet. Alle drei Varianten - eine Versicherung für Honorarlehrkräfte analog der Künstlersozialkasse (KSK), die Übertragung der rentenversicherungsrelevanten Gleitzone zwischen 400 und 800 Euro auf Selbständige und ein Freibetragsmodell für Niedrigeinkommen konnten beim Gesetzgeber nicht durchgesetzt werden.

Gefragt ist jetzt das Engagement der Betroffenen: Sie werden gemeinsam Widerstand leisten müssen um eine Bezahlung zu erreichen, die die Kosten für eine Altersvorsorge und Krankenversicherung beinhaltet.

1998 wurden einer Honorarlehrkraft in Baden-Württemberg die Rentenbeiträge in Höhe von ca. 13.000 Euro für zehn Jahre gestundet, weil sein Widerspruch wegen Überlastung der Behörde nicht bearbeitet werden konnte. Jetzt traf ihn eine erneute Zahlungsforderung. Für wie viele Honorarkräfte das dicke Ende noch aussteht, wird sich zeigen. Mit einer erneuten Nachforderungswelle der Deutschen Rentenversicherung dürfte für viele von ihnen das Ende der Fahnenstange erreicht sein. *Margrit Schatz*